

B.Nr. 5.1.1.1.I
 Bestandskraft: 13.05.04
 Sg. 60.1

1. Änderung des Bebauungsplanes „Badwinkel – 1. Erweiterung“ im Bereich der Parzelle 8

Gemeinde Chamerau
 Landkreis Cham

Verfahrensbeschreibung:

- Der Gemeinderat Chamerau hat in der Sitzung am 24.09.2003 beschlossen den Bebauungsplan „Badwinkel – 1. Erweiterung“ in Chamerau im Bereich der Parzelle 8 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
 - Den von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümern und den Trägern öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 23.02.04 bis 25.02.04 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
 - Der Gemeinderat Chamerau hat in der Sitzung am 31.03.2004 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Badwinkel – 1. Erweiterung“ im Bereich der Parzelle 8 in der Fassung vom 31.03.2004 als Satzung beschlossen.
 - Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Badwinkel – 1. Erweiterung“ im Bereich der Parzelle 8 in der Fassung vom 28.08.2003, in der Fassung vom 31.03.2004 wurde am 13.05.2004 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Sie wird mit Begründung seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Badwinkel – 1. Erweiterung“ im Bereich der Parzelle 8 ist damit rechtsverbindlich.
- Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3, S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215 a BauGB ist hingewiesen worden.

Chamerau, den 16.06.2004
 Gemeinderat Chamerau
 (Herold, 1. Bürgermeister)



Planfertiger:
 Cham, den 28.08.2003
 Erg. Cham, den 31.03.2004

INGENIEURBÜRO
 DIPL.-ING. (FH) WALTER MÜHLBAUER
 Altenmarkt 30 b - 93413 Cham
 Tel. 09971/31110 - Fax 09971/32483

PLANUNG
 BAULEITUNG
 BERATUNG
 (Signature)

Präambel:

Auf Grund des § 2 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 91 BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

SATZUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Badwinkel – 1. Erweiterung“ im Bereich der Parzelle 8 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund des § 10 BauGB i. V. m. Art. 23 ff GO hat der Gemeinderat der Gemeinde Chamerau in seiner Sitzung am 24.09.2003 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Badwinkel – 1. Erweiterung“ im Bereich der Parzelle 8 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

**§ 1
 Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teiles in der Fassung vom 31.03.2004 maßgebend.

**§ 2
 Inhalt der Bebauungsplanänderung**

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil in der Fassung vom 31.03.2004.

**§ 3
 Grundstücksteilungen**

Die Teilung eines Grundstückes im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung.

**§ 4
 Inkrafttreten**

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Chamerau, den 16.06.2004
 Gemeinderat Chamerau



(Herold, 1. Bürgermeister)

Begründung:

Die geringfügige Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Parzelle 8 wurde wegen der fast diagonal verlaufenden Fernwasserleitung des WBW durch die Parzelle 8 erforderlich. Die genaue Lage der Fernwasserleitung wurde erst bei der Bebauung der Parzelle Fl.Nr. 392/13 Gm:kg Chamerau bekannt.

Durch die Erweiterung der Parzelle 8 in südöstlicher Richtung wird erst eine Bebauung möglich. Wegen der minimalen Vergrößerung der Bauparzelle entfällt die Schaffung einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche.

Für den Bebauungsplan besteht nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung weder die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung noch einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Schutzgüter der Umwelt werden nicht wesentlich berührt.

Für die Änderung der Parzelle 8 gilt das nebenstehende Regelbeispiel.

Weiter sind die Festsetzungen und Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes in der ergänzten Fassung vom 18.11.1998 maßgebend.

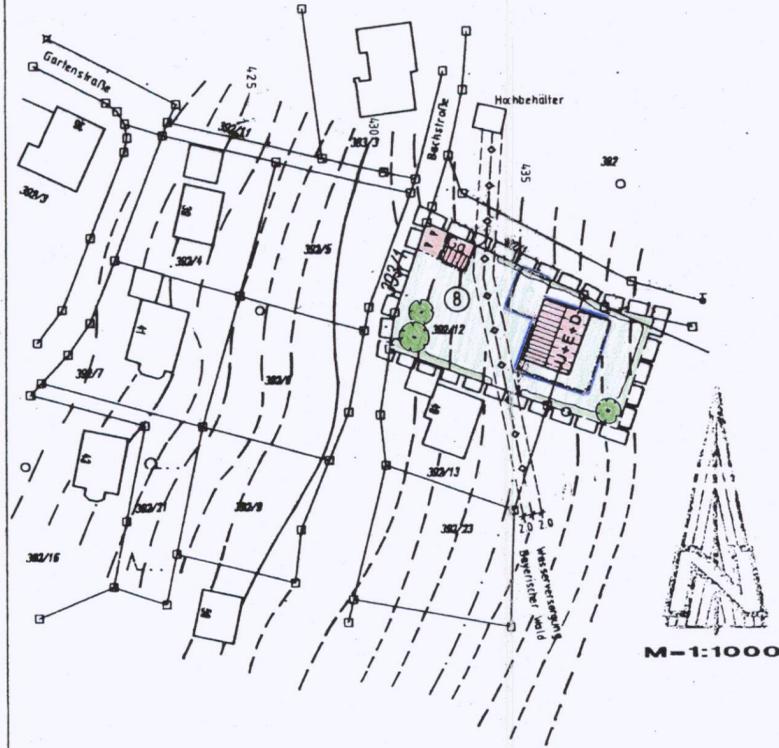
ZEICHENERKLÄRUNG:

HINWEISE:

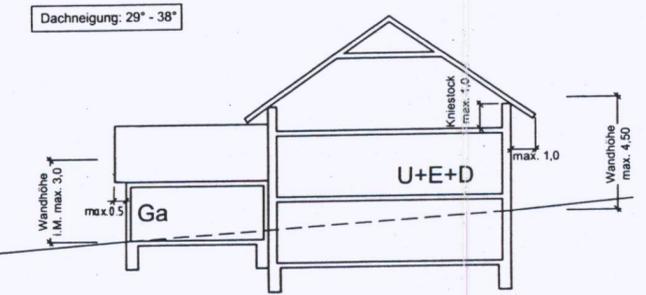
- bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- gepl. Bebauung (Haupt- u. Nebengebäude)
- bestehende Bebauung
- Laufende Parzellenummer
- best. Wasserleitung mit Leitungsrecht
- vorhandene Flurstücksnummern

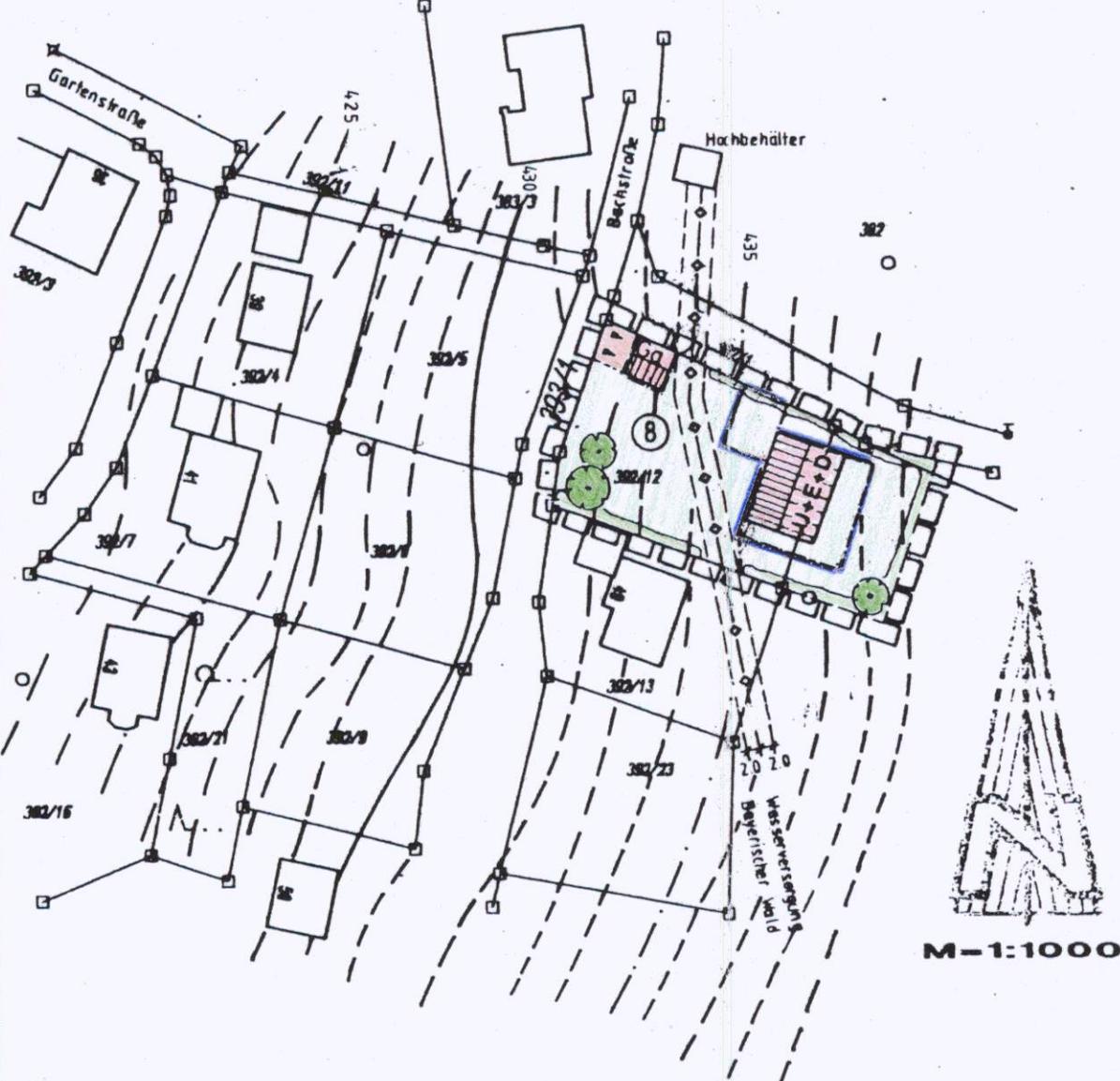
FESTSETZUNGEN:

- Grenze des Änderungsbereiches
- gepl. Bebauung (Haupt- u. Nebengebäude) mit Angabe der Firstrichtung (bindend), Angabe der max. zul. Geschosse, Garagen mit Zufahrtsrichtung
- Baugrenze
- Geplante Bepflanzung mit heimischen Bäumen
- Geplante Bepflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern



Regelbeispiel für Parzelle 8
 M = 1 : 200





M-1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG :

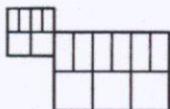
HINWEISE :



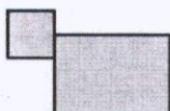
bestehende Grundstücksgrenzen



Geplante Grundstücksgrenzen



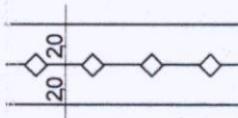
gepl. Bebauung (Haupt- u. Nebengebäude)



bestehende Bebauung



Laufende Parzellennummer



best. Wasserleitung mit Leitungsrecht

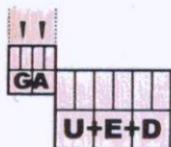
383/8

vorhandene Flurstücksnummern

FESTSETZUNGEN :



Grenze des Änderungsbereiches



gepl. Bebauung (Haupt- u. Nebengebäude) mit Angabe der Firstrichtung (bindend), Angabe der max. zul. Geschosse, Garagen mit Zufahrtsrichtung



Baugrenze



Geplante Bepflanzung mit heimischen Bäumen



Geplante Bepflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern

Präambel:

Auf Grund des § 2 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 91 BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

SATZUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Badwinkel – 1. Erweiterung“ im Bereich der Parzelle 8 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund des § 10 BauGB i. V. m. Art. 23 ff GO hat der Gemeinderat der Gemeinde Chamerau in seiner Sitzung am 24.09.2003 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Badwinkel – 1. Erweiterung“ im Bereich der Parzelle 8 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teiles in der Fassung vom 31.03.2004 maßgebend.

§ 2 Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil in der Fassung vom 31.03.2004.

§ 3 Grundstücksteilungen

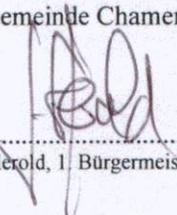
Die Teilung eines Grundstückes im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Chamerau, den 16.06.2004
Gemeinde Chamerau




.....
(Herold, 1. Bürgermeister)

Verfahrensbeschreibung:

1. Der Gemeinderat Chamerau hat in der Sitzung am 24.08.2003..... beschlossen den Bebauungsplan „Badwinkel – 1. Erweiterung“ in Chamerau im Bereich der Parzelle 8 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
2. Den von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümern und den Trägern öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 23.02.04 bis 25.02.04 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Der Gemeinderat Chamerau hat in der Sitzung am 31.03.2004..... die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Badwinkel – 1. Erweiterung“ im Bereich der Parzelle 8 in der Fassung vom 31.03.2004 als Satzung beschlossen.
4. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Badwinkel – 1. Erweiterung“ im Bereich der Parzelle 8 in der ~~Fassung vom 28.08.2003~~, in der Fassung vom 31.03.2004 wurde am 13.05.2004 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Sie wird mit Begründung seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindeganzlei zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Badwinkel – 1. Erweiterung“ im Bereich der Parzelle 8 ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3, S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215 a BauGB ist hingewiesen worden.

Chamerau, den 16.06.2004
Gemeinde Chamerau



[Signature]
.....
(Herold, 1. Bürgermeister)